

bahn Zürich vom 12. März 1897 auf die bisherige Albisgütlibahn ausgedehnt.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.
Zürich, den 11. Juni 1925.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1925 lautet:

I. Die durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilte und seither wiederholt durch Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates (vergl. E. A. S. XXXVIII, 104, samt dortigen Verweisungen und E. A. S. XLI, 36) ausgedehnte und abgeänderte Konzession für den Bau und Betrieb der Städtischen Straßenbahn Zürich wird auf die Linie der Albisgütlibahn, vom Bahnübergang der Sihltalbahn bis zum Albisgütli, ausgedehnt. Gleichzeitig wird die durch Bundesbeschluß vom 11. April 1907 (E. A. S. XXIII, 53) erteilte, am 8. Oktober 1908 (E. A. S. XXIV, 385) und 6. Juni 1913 (E. A. S. XXIX, 57) abgeänderte Konzession einer schmalspurigen Straßenbahn vom Bahnübergang der Sihltalbahn bis zum Albisgütli, Zürich (Albisgütlibahn) aufgehoben.

II. Art. 19 der Konzession der Städtischen Straßenbahn Zürich erhält folgenden Wortlaut:

„Art. 19. In Bezug auf die Benutzung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb gelten die Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 12. März 1897, 7. Juni 1924 und 11. Juni 1925, soweit sie nicht mit den Bestimmungen der Bundeskonzession oder der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen.“

III. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Vereinigung der Schulgemeinden Russikon, Gündisau,
Madetswil, Rumlikon, Sennhof-Wilhof.

(Vom 16. November 1925)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
in Vollziehung des Gesetzes über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904,

beschließt:

I. Die fünf Schulgemeinden Russikon, Gündisau, Madetswil, Rumlikon, Sennhof-Wilhof werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Russikon vereinigt.

II. Die Vereinigung erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Russikon über.
2. An die Stelle der bisherigen getrennten Verwaltung tritt eine einheitliche Schulverwaltung.
3. Der Staat leistet der vereinigten Schulgemeinde Russikon im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904 einen Beitrag von Fr. 8000.—.
4. Der Schulgemeinde Russikon wird das Recht eingeräumt, eine zirka 18 Aren umfassende Landparzelle im „Bruderbühl“ unentgeltlich an die Zivilgemeinde Russikon als Anstößerin abzutreten.

III. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1926 in Kraft.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 16. November 1925.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

B. Kaufmann.

Der Sekretär:

A. Stamm.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Vereinigung der Schulgemeinden Eglisau und Töbriedern.

(Vom 16. November 1925.)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
in Vollziehung des Gesetzes über die Neubildung,
Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom
31. Januar 1904,

beschließt: